



Satzung der Gemeinde Reischach Ortsteil Wiesweb

**Satzung der Gemeinde Reischach zur
Festlegung der Grenzen und zur
Abrundung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils Wiesweb**

und

Ergänzungssatzung Wiesweb -

**GEMEINDE REISCHACH
LANDKREIS ALTÖTTING
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN**

ENTWURF
geändert
i.d. F.v. 28.05.2007

JOCHAM+KELLHUBER + --
Landschaftsarchitektur

URSULA JOCHAM PETRA KELLHUBER
Am Sportplatz 7 Kapuziner Strasse 15
94547 Iggensbach 84503 Altötting
Tel. 09903-95 100 40 Tel. 08671-95 76 57
Fax. 09903-26 41 Fax. 08671-95 76 27
info@jocham-kellhuber.de · www.jocham-kellhuber.de

Inhaltsverzeichnis:

Satzungstext

3 Seiten

Begründung

10 Seiten

1. Lage
2. Allgemeines / Planungsanlass
3. Ziele und Zwecke der Planung
4. Planungsvoraussetzungen
5. Erschließung
6. Wasserversorgung
7. Abwasserbeseitigung
8. Stromversorgung
9. Abfallentsorgung
10. Fernmeldenetz
11. Umweltbelange
12. Abhandlung der Eingriffsregelung
 - 12.1 Vorbereitende Bauleitplanung
 - 12.2 Bestandsaufnahme
 - 12.3 Bewertung des Bestandes
 - 12.4 Bilanzierung der Flächen
 - 12.5 Grünordnerische Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes
in den Naturhaushalt
 - 12.6 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt
13. Planungsunterlagen

Anlagen:

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

M = 1:5000

Übersichtslageplan

M = 1:1000

Lageplan

M = 1:200

SATZUNG DER GEMEINDE REISCHACH ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN UND ZUR
ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WIESWEB
- ERGÄNZUNGSSATZUNG WIESWEB -

SATZUNG

DER GEMEINDE REISCHACH
ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN UND ZUR ABRUNDUNG DES IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WIESWEB
- ERGÄNZUNGSSATZUNG WIESWEB -

VOM (Ausfertigungsdatum)

Entwurf vom 28.02.2007

Änderung 28.05.2007

Entwurf vom 28.02.2007

Satzung

der Gemeinde Reischach
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Wiesweb
- Ergänzungssatzung Wiesweb -
vom (Ausfertigungsdatum)

Die Gemeinde Reischach erlässt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. Art. 91 der Bay. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauN-VO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466) folgende vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom (Az:) genehmigte Satzung:

§ 1

Das Grundstück der Fl.-Nr. 1318 (z.T) Gemarkung Reischach Gemeinde Reischach; mit einer Nettobaufläche von 850 qm werden hiermit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wiesweb einbezogen. Die Einbeziehungsfläche ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M 1:200), der Bestandteil dieser Satzung ist. Darüber hinaus wird der bisherige im Zusammenhang bebaute Ortsteil definiert und ebenfalls im beigefügten Lageplan (M1:1000) festgesetzt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Einbeziehungsfläche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Darüber hinaus richtet sich bei der in § 1 festgelegten Einbeziehungsfläche die Zulässigkeit von Vorhaben auch nach § 3 dieser Satzung.

§ 3

In der Einbeziehungsfläche ist ausschließlich ein Wohngebäude mit max. zwei Wohneinheiten zulässig.
Sämtliche planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen für die Einbeziehungsfläche sind dem beiliegenden Lageplan im M 1 : 200 zu entnehmen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Reischach, (Ausfertigungsdatum)
Gemeinde Reischach

Manfred Gesierich
1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Reischach zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wiesweb (Ergänzungssatzung Wiesweb)

Verfahrensvermerke zur Einziehungssatzung „Wiesweb“

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Reischach hat am 07.03.2007 das Aufstellungsverfahren zur Einziehungssatzung „Wiesweb“ beschlossen.

Gelegenheit zur Stellungnahme:

Der Entwurf der Satzung vom 28.02.2007 wurde gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom 26.03.07 bis 30.04.07 den betroffenen Bürgern und den berührten Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Reischach hat mit Beschluss vom 06.06.2007 die Einziehungssatzung „Wiesweb“ als Satzung beschlossen.

Reischach, den
Gemeinde Reischach

18. Juni 2007



Manfred Gesierich

Manfred Gesierich
1. Bürgermeister

Genehmigung:

~~Die Satzung wurde vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom _____ (Az: _____) genehmigt.~~

Das Landratsamt Altötting Sg. 51 hat mit Schreiben vom 25.06.2007 mitgeteilt, dass es keiner Genehmigung bedarf und die Innenbereichssatzung "Wiesweb" mit Ergänzungssatzung bekannt gemacht werden kann.

Inkrafttreten: 28.06.2007

Die Satzung wurde am 28.06.2007 öffentlich bekannt gemacht und trat am 28.06.2007 in Kraft. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Die Satzung liegt bei der Gemeinde Reischach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Reischach, den 28.06.2007
Gemeinde Reischach



Manfred Gesierich

Manfred Gesierich
1. Bürgermeister

Entwurfsstand der Gemeindeverwaltung Reischach vom 28.02.2007, Änderung vom 28.05.2007

SATZUNG ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN UND ZUR ABRUNDUNG DES IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WIESWEB
- ERGÄNZUNGSSATZUNG WIESWEB-

BEGRÜNDUNG
Entwurf vom 28.02.2007
Änderung vom 28.05.2007

1. Lage

Der Ortsteil Wiesweb liegt im Gemeindebereich Reischach des Landkreises Altötting. Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Reischach in der Region 13 – Landshut. Im Landesentwicklungsplan (LEP) Bayern ist die Gemeinde Reischach als Kleinzentrum ausgewiesen und dem Mittelzentrum Altötting zugeordnet.

Wiesweb befindet sich an der südwestlichen Gemeindegrenze von Reischach. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen führen von Süden landwirtschaftliche Nutzflächen heran, im Norden grenzt Wohnbebauung an.

Die geplante Erweiterung ist südlich an die bereits bestehende Bebauung angebunden.

Die betroffene Fläche neigt sich mit ca. 18 – 19 % von Süden nach Norden.

2. Allgemeines / Planungsanlass

_____, Eigentümer des in Wiesweb gelegenen Grundstücks der Fl.-Nr. 1318, Gemarkung Reischach beabsichtigen, eine Teilfläche des Grundstückes mit einem Wohngebäude zu bebauen. Das Grundstück ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit für ein Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist derzeit nicht gegeben, da öffentliche Belange entgegen stehen.

Das Grundstück, Flur-Nr. 1318 (Teilfläche) am südlichen Ortsrand von Reischach Ortsteil Wiesweb ist derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reischach hat am ~~07.08.07~~ ^{07.08.07} beschlossen, eine Satzung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Erlass der Ergänzungssatzung sollen Zweifel an der räumlichen Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Wiesweb ausgeräumt und das gegenständliche Außenbereichsgrundstück am südöstlichen Ortsrand von Wiesweb in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Satzung ermöglicht die Abrundung der bestehenden Bebauung und die Schaffung eines gemeinsamen Ortsrandes mit Abschluss der dörflichen Entwicklung.

Nach § 34, Absatz 4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird das gekennzeichnete Außenbereichsteilgrundstück zur Abrundung des Gebiets einbezogen (siehe Übersichtslageplan M: 1/1000, Unterlage 1).

Mit der Einbeziehung wird die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen.

4. Planungsvoraussetzungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reischach wurde zuletzt von der Regierung von Oberbayern am 16.11.83 genehmigt.

20.08.84

5. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt von der Bundesstrasse B588 ausgehend über die bestehende Gemeindestrasse auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1372/1.

6. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Baugebietes ist, nach Aussagen der Gemeinde Reischach, als gesichert anzusehen und erfolgt über das öffentliche Versorgungsnetz der Gemeinde Reischach mit Geschäftssitz in Reischach.

7. Abwasserbeseitigung

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal zur vorhandenen kommunalen Kläranlage in der Gemeinde Reischach. Das anfallende Regenwasser wird über eine auf dem Grundstück zu errichtende Regenwasserzisterne gesammelt.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung des Gebietes ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON Bayern AG gewährleistet.

9. Abfallentsorgung

Der Ortsbereich von Reischach wird ebenso wie das gesamte Landkreisgebiet über den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, dem der Landkreis Altötting zugeordnet ist, entsorgt.

Besondere, über den allgemein zu erwartenden Rahmen hinausgehende Anforderungen an die Abfallwirtschaft zeichnen sich durch das Plangebiet nicht ab.

Der Bauherr wird dazu angehalten (auch bereits während der Bauphase) anfallende Abfälle, wo dieses möglich ist, zu sortieren und dem Recyclingverfahren zuzuführen.

10. Fernmeldenetz

Die geplante Baugebietserweiterung kann durch Erweiterung des vorhandenen Fernmeldenetzes problemlos angebunden werden.

11. Umweltbelange

Umweltprüfung

Das am 20.7.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG-Bau) schreibt für Satzungen nach § 34 BauGB eine Prüfung der Umweltauswirkungen nicht vor. Die Aufstellung der Satzung unterliegt daher nicht der Umweltprüfung.

Schutzgebiete

Der geplante Geltungsbereich der Satzung berührt weder Schutzgebiete nach Naturschutzrecht noch nach anderen Vorschriften (z.B. Wasserrecht).

12. Abhandlung der Eingriffsregelung

12.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Das betroffene Außenbereichsteilgrundstück befindet sich am südlichen Ortsrand von Wiesweb im direkten Anschluss an die vorhandene Bebauung. Diese Fläche wird durch eine Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Deshalb ist die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Rahmen dieser Satzung für diese Flächen abzuhandeln.

Bestandteile und Integration der Planung

Die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurden in die Satzung eingearbeitet. Weiterer Bestandteil der Planung ist die Einstufung des Zustandes des Planungsgebietes nach den Bedeutungen der Schutzgüter und der sich daraus ergebende Kompensationsfaktor (erarbeitet auf der Grundlage der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen).

Fachliche Ziele, Naturschutz und Landschaftspflege

Die fachlichen Ziele leiten sich als Erfordernisse aus den vorhandenen landschaftlichen Werten, den geplanten Eingriffen sowie aus den gesetzlichen Oberzielen gemäß Art. 1 BayNatSchG ab.

Die Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt sind auf der Grundlage der Listen 1a – 1b bewertet worden. Die Zuordnung der einzelnen Schutzgüter nach ihrer Bedeutung in die verschiedenen Kategorien ist mit Hilfe der Listen nachzuvollziehen. Diese Aufschlüsselung zeigt auch zugleich die am stärksten beeinträchtigten Schutzgüter auf.

Die Erfordernisse, die sich daraus ergeben, sind in der Ergänzungssatzung mit integrierter Grünordnung und der Ausgleichsflächenplanung berücksichtigt.

12.2 Bestandsaufnahme

Das betroffene Grundstück neigt sich von Süd nach Nord mit ca. 18 - 19%.

Die Teilfläche des Grundstücks, Fl.-Nr. 1318, am südlichen Ortsrand von Wiesweb wird derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt.

Im Norden reicht an das Planungsgebiet die bestehende Bebauung des Ortes heran, im Süden und Westen landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten grenzt die bestehende Gemeindeverbindungsstraße an.

Arten- und Lebensräume

Die betroffenen Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen.

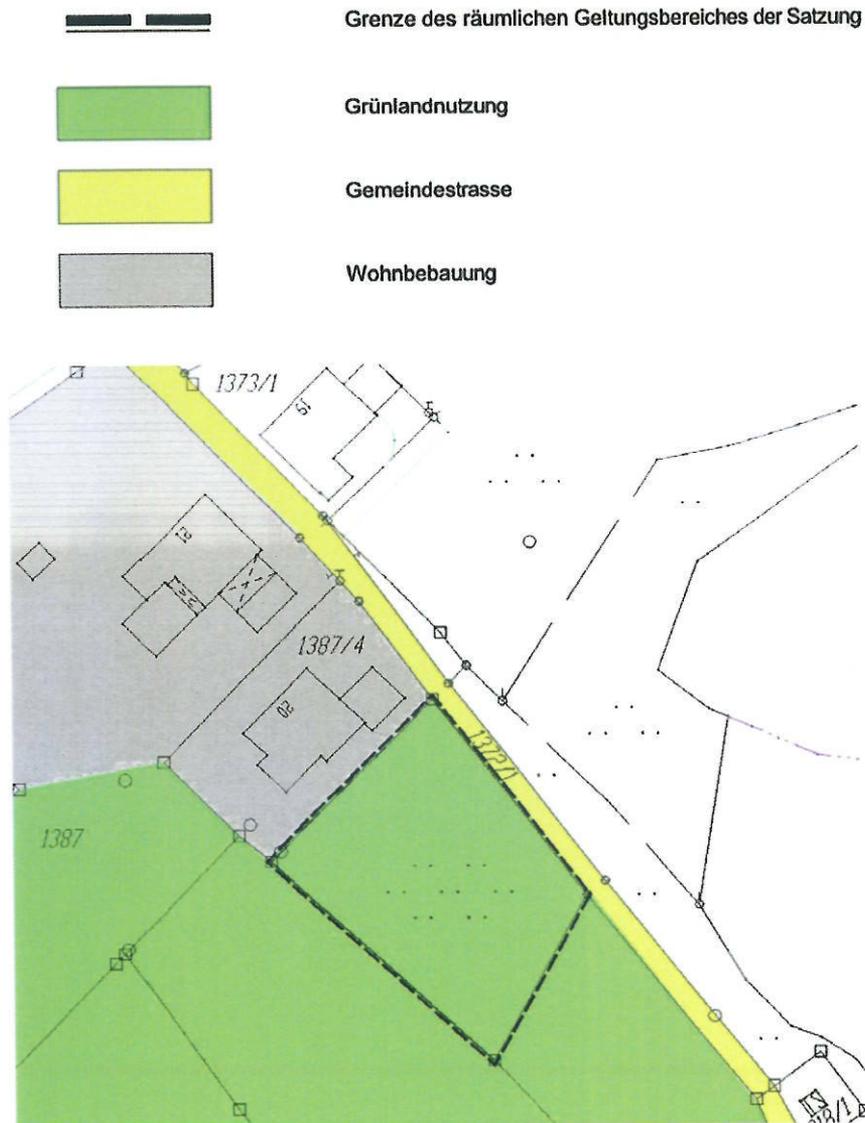


Bild: Bestand
unmaßstäblich

Boden

Der von der Planung betroffene Boden ist anthropogen überprägt (Nutzung: Grünland) ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen.

Wasserhaushalt

Die Belastungen des Wasserhaushaltes treten vor allem auf Grund der Versiegelung des Bodens auf. Dadurch wird dem Grundwasser weniger Niederschlagswasser zugeführt.

Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt am Ortsrand von Wiesweb. Die geplante Bebauung dürfte keine Auswirkungen auf das bestehende Kleinklima haben.

Landschaftsbild

Die zukünftige Bebauung im Anschluss an die bestehende Bebauung stellt mit der anschließenden Bebauung eine Erweiterung des Ortes dar, nach Süden und Westen hin wird die Parzelle im Zuge der vorgesehenen Ausgleichsflächenplanung abgepflanzt, so dass der Ortsrandsituation Rechnung getragen wird.

Durch den räumlichen Zusammenhang stellt diese Erweiterung eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der erforderlichen Geländemodellierungen stellen jedoch einen deutlichen Eingriff in die vorhandene Topographie dar, so dass von einer spürbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden muss.

12.3 Bewertung des Bestandes

Für diese Erweiterung muss für die Berechnung der Ausgleichsflächen das Regelverfahren nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angewandt werden. Als Grundlage dient der Leitfaden für „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ –Eingriffsregelung in der Bauleitplanung-, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Die Erweiterungsfläche wurde anhand von den Listen 1a – 1b, bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter, in folgende Kategorien eingeteilt.

Dabei wurden die einzelnen 5 Schutzgüter wie folgt bewertet:

Schutzgut Arten und Lebensräume:	„Intensiv genutztes Grünland“ Laut Liste 1a der Kategorie I oberer Wert zuzuordnen.
Schutzgut Boden:	„ Anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs Laut Liste 1b der Kategorie II unterer Wert zuzuordnen.
Schutzgut Wasser:	„Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand“ Laut Liste 1b der Kategorie II oberer Wert zuzuordnen
Schutzgut Klima und Luft:	„Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen Laut Liste 1a der Kategorie I oberer Wert zuzuordnen.
Schutzgut Landschaftsbild:	„Ortsabrundungen mit heterogenen Bauformen“ Laut Liste 1a der Kategorie I unterer Wert zuzuordnen.

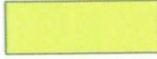
Somit sind drei Schutzgüter in die Kategorie I und zwei Schutzgüter in die Kategorie II einzuordnen.

Der Schwerpunkt der Schutzgüter liegt somit in der Gebietskategorie I. Deshalb wird die Fläche in der Kategorie I - Gebiete niedriger Bedeutung - eingeordnet.

Auf Grund der festgesetzten GRZ von 0,3 ist dieses Vorhaben nach der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Abb. 7 nach dem Leitfaden) zu den Gebieten mit niedrigem - mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (GRZ von $\leq 0,35$), Typ B einzuordnen. Für Gebiete geringer Bedeutung (= Kategorie I) ist hier eine Faktorenspanne von: 0,2 – 0,5 angegeben.

Auf Grund der niedrigen GRZ von 0,3 könnte ein Ausgleichsfaktor von 0,2 vertreten werden. Die deutlich spürbaren Eingriffe in Topographie rechtfertigen den angesetzten Ausgleichsfaktor von 0,3.

Ein höherer Wert ist wegen der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich. Durch die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung mit den entsprechenden Festsetzungen zur Eingriffsminimierung (siehe Punkt 12.5) wird dieser Faktor von 0,3 für ausreichend erachtet.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Grünlandnutzung
-  Gemeindestrasse
-  Wohnbebauung
-  Eingriffsfläche
-  Ausgleichsfläche

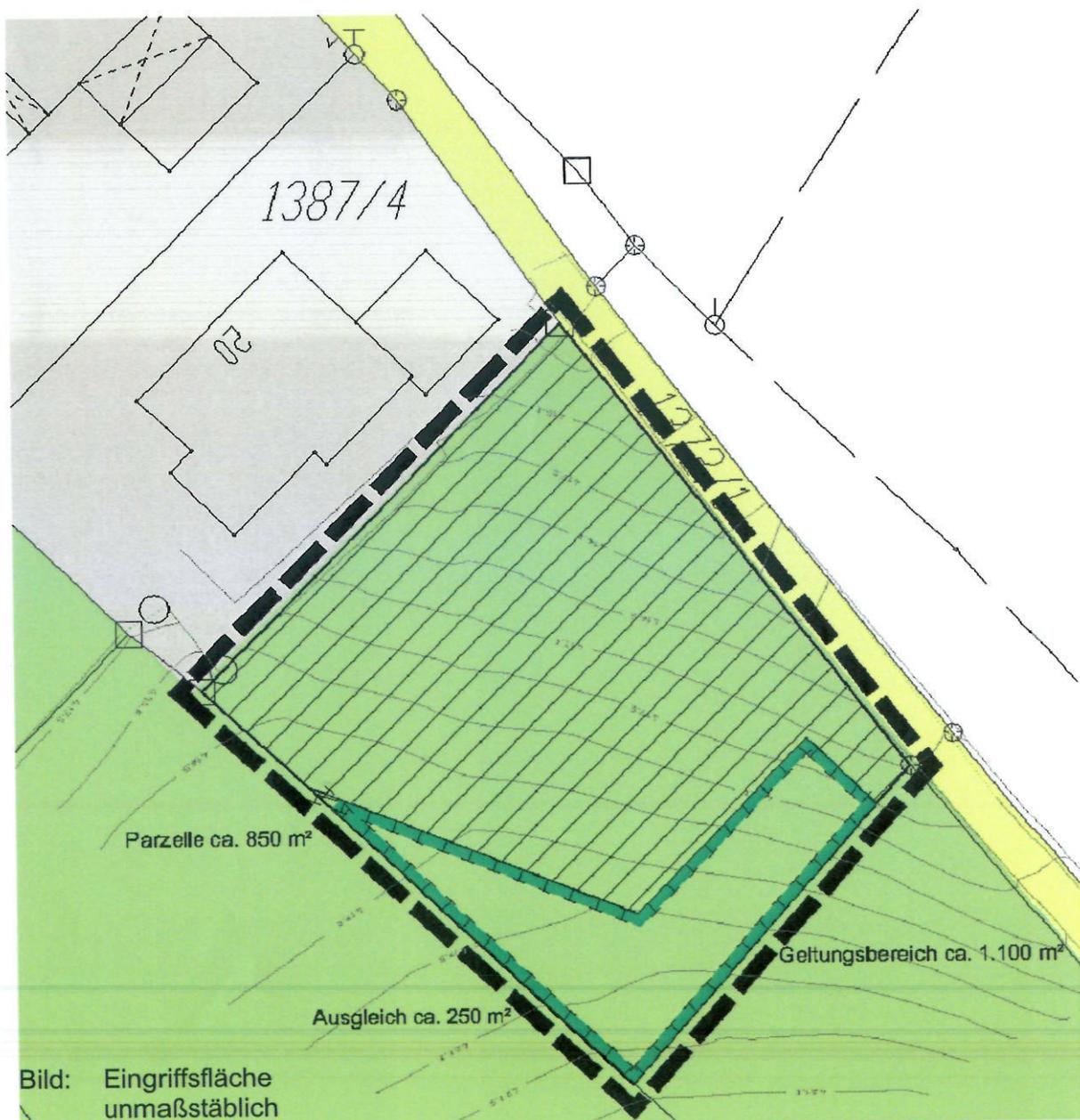


Bild: Eingriffsfläche unmaßstäblich

12.4 Bilanzierung der Flächen

Die in Anspruch genommenen Flächen sind der Kategorie „Gebiete geringer Bedeutung“ (Kategorie I) zuzuordnen, somit errechnet sich der Ausgleichsflächenbedarf folgendermaßen:

Fläche –Gebiet geringer Bedeutung-, Kategorie I / Typ B:

$850 \text{ qm} \times 0,3 = 255 \text{ qm}$

Ausgleichsfläche gerundet: 250 qm

Nachdem die Möglichkeit besteht im Anschluss an die Flächen eine Ausgleichsfläche für eine Ortsrandeingrünung erbringen, werden diese Teilflächen durch die entsprechenden Maßnahmen aufgewertet (siehe Punkt 12.6).

12.5 Grünordnerische Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes in den Naturhaushalt

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden für das Schutzgut **Arten und Lebensräume** durchgeführt:

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen und Bauteile, z.B. Sockelmauern bei Zäunen
- Pflanzgebot für Freiflächen
- Verwendung vorrangig heimischer Arten für die im Geltungsbereich festgesetzten Bäume

Nachfolgende Minimierungsmaßnahmen werden für das Schutzgut **Boden** durchgeführt:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch verdichtete Bauweise, bzw. möglichst niedrige GRZ
- möglichst geringer Versiegelungsgrad
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf den privaten PKW-Stellplätzen und Zufahrten

Für das Schutzgut **Wasser** werden nachfolgende Minimierungsmaßnahmen durchgeführt:

- das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende Oberflächenwasser wird über eine Regenwasserzisterne rückgehalten.
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich der privaten Stellplätze und Zufahrten

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Landschaftsbild** werden minimiert durch:

- Aufbau einer Gehölzpflanzung als Ortsrand

12.6 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt

Laut Bilanzierung sind zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt rund 250 m² zu erbringen. Die zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche ist eine momentan intensiv genutzte Grünlandfläche in einer Größe von 250 m². Diese Fläche wird als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Die Fläche ist im Lageplan lagemäßig genau festgelegt. Auf dieser Grünlandfläche ist die Optimierung durch die Umwandlung in eine extensiv genutzte Wiesenfläche mit Nutzungsbeschränkungen für die Wiese vorgesehen. Zusätzlich werden Obstbäume (Hoch- bzw. Halbstamm) gepflanzt.

Festgesetzte Maßnahmen für die Planung der Ausgleichsflächen:

- Extensivierung des bestehenden Grünlands
- Nutzungsbeschränkungen für diese Wiesenfläche (Mahd nur 2 x im Jahr nicht vor dem 15. Juni, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung)
- Pflanzung von Obstbäumen

Durch die Aufwertung der intensiv genutzten Fläche zu einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen wird die vorhandene Fläche so aufgewertet, dass ein Faktor von 1,0 anzusetzen ist. Das bedeutet, dass für die errechnete Ausgleichsfläche von 250 m² eine Ausgleichsfläche von 250 m² zu erbringen ist. Durch die angrenzende Fläche in einer Größe von 250 m² wird diese Forderung erfüllt.

Durch das Festlegen der Grünordnerischen Maßnahmen und der Ausweisung der Ausgleichsflächen im Geltungsbereich der Satzung wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen.

13. PLANUNTERLAGEN:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| 1) | Auszug aus dem Flächennutzungsplan | M: 1/5000 |
| 2) | Übersichtslageplan | M: 1/1000 |
| 3) | Lageplan Satzung | M: 1/200 |

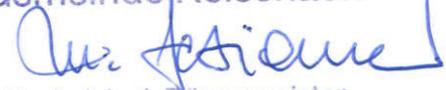
Entwurfsbearbeitung:
Altötting, den 28. Mai 2007



(Unterschrift)

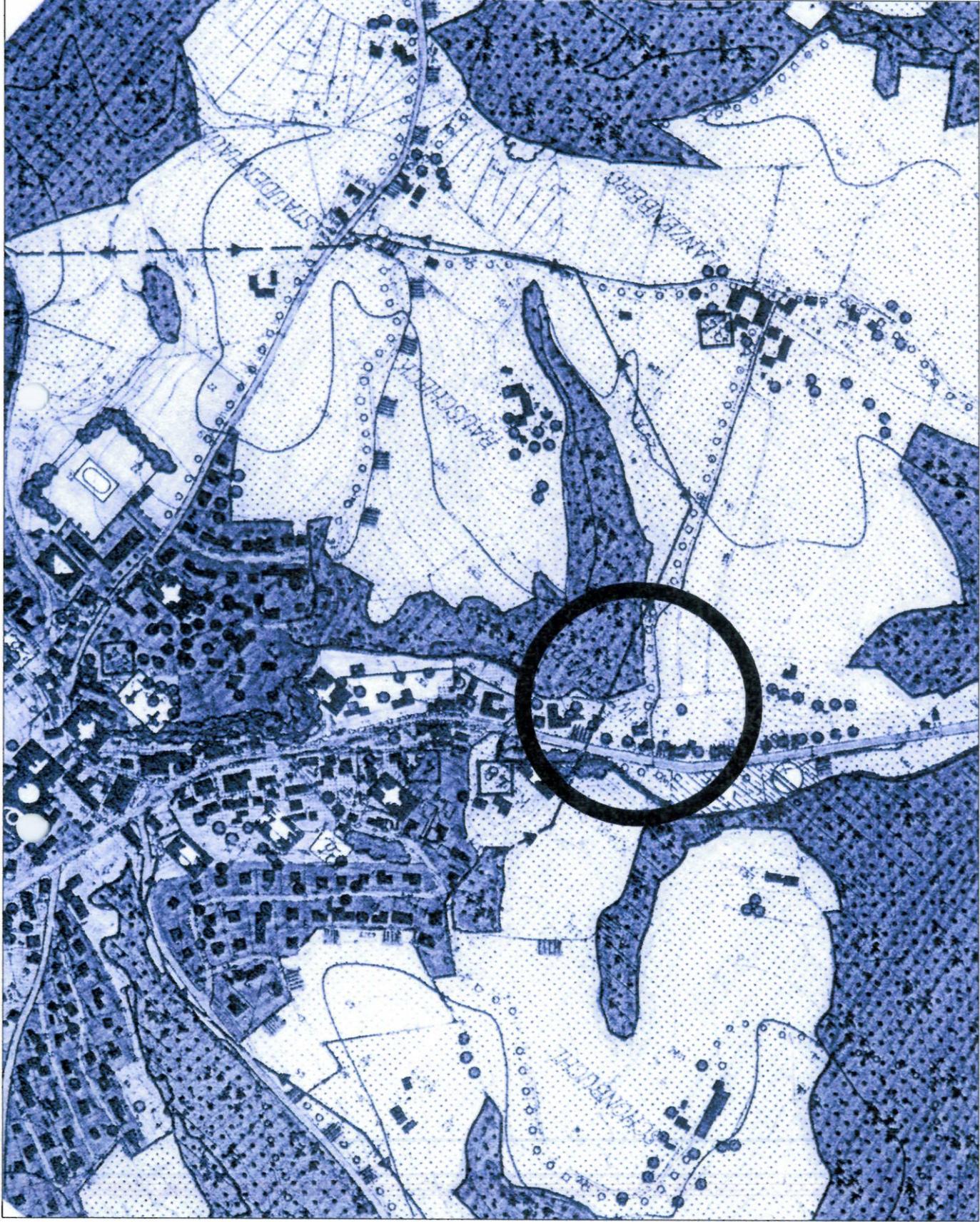
Für den Antragsteller: 18. Juni 2007
Reischach, den -----

Gemeinde Reischach



Geslerich, 1. Bürgermeister

(Unterschrift)



Ausschnitt Flächennutzungsplan

M 1:5.000

Lageplan M 1 : 1.000

Satzung der Gemeinde Reischach zur Festlegung der Grenzen -Klarstellungssatzung- und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wiesweb -Ergänzungssatzung Wiesweb- vom.....

Gemeinde Reischach
Gesierich
1. Bürgermeister

LEGENDE:

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- - - - - Ergänzungsbereich

